

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 60 vom 12. Dezember 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2022_60

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 60 du 12 décembre 2023

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 60 del 12 dicembre 2023

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Bau- und Planungsrecht (Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen)

Erwägungen

E. 1

C. _____

E. 1.1

Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) ist gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrats die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst. Ein solcher Ausschluss liegt hier nicht vor.

E. 1.2

Zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gemäss § 62 Abs. 1 VRG berechtigt, wer (a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, (b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und (c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Bei der Beschwerdebefugnis gemäss § 62 Abs. 1 VRG handelt es sich um eine Sachurteilsvoraussetzung. Der Beschwerdeführer hat sowohl am Einsprache- als auch am Verwaltungsbeschwerdeverfahren teilgenommen, dort Rechtsschriften eingereicht und mindestens implizit Anträge gestellt (RR-act. B6). Weiter wohnte er im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde an der Dersbachstrasse 1 im Ortsteil Hüenberg See und war Eigentümer des dortigen Grundstücks Nr. H. _____ GBP Hüenberg (act. 1). Er lebte also in unmittelbarer Nähe zu der von der Vorinstanz bezeichneten Zone öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) "Zythus", welche gemäss dem angefochtenen Entscheid allenfalls aus der Planungszone zu entlassen wäre. Zudem ist er gemäss eigenen Angaben Einsprecher im aufgrund der Planungszone sistierten Baugesuchsverfahren I. _____, welches den Bau einer Mobilfunkanlage im Gebiet Zythus beinhaltet. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den umstrittenen OeIB-Gebieten der Planungszone war der Beschwerdeführer von einer diese betreffenden Anpassung der Planungszone stärker betroffen, als die Allgemeinheit und hatte ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz. Folglich war er bei Beschwerdeeinreichung gemäss § 62 Abs. 1 VRG zur Beschwerde legitimiert. Sachurteilsvoraussetzungen müssen jedoch nicht (bloss) im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vorliegen, sondern auch im Urteilszeitpunkt, was von Amtes wegen zu prüfen ist (vgl. u.a. Martin Bertschi in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014,

Vorbemerkung zu §§ 19 – 28 N 55; Kölz/Häner/Bertschi, Verwal-

E. 1.3

Der Beschwerdeführer rügt in der Begründung seines Antrags auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids allerdings auch explizit die darin vorgenommene Kostenauflegung, woran er gemäss Schreiben vom 27. Oktober 2023 auch bei einer formellen Erledigung der Hauptsache festhalten will (act. 18). Diesbezüglich besteht aufgrund der ihm direkt auferlegten Zahlungsverpflichtung nach wie vor ein Rechtsschutzinteresse, weshalb die Beschwerdelegitimation in diesem Punkt zu bejahen und die Beschwerde materiell zu prüfen ist.

E. 1.4

Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

E. 2

D. _____

E. 3

E. _____ alle vertreten durch RA Dr. F. _____

E. 4

Urteil V 2022 60 dem er mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls die Aufhebung des Entscheids des Regierungsrats vom 28. Juni 2022 beantragt habe, woran er vollumfänglich festhalte (act. 5). E. Mit Vernehmlassung vom 8. September 2022 liessen die C. _____, die D. _____ und die E. _____ (fortan: Beschwerdegegnerinnen) beantragen, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (act. 7). F. Am 29. September 2022 reichte zudem die Baudirektion namens des Regierungsrats des Kantons Zug eine Stellungnahme ein und beantragte, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen (act. 8). G. In einem zweiten Schriftenwechsel hielten alle Verfahrensbeteiligten an ihren Anträgen und Standpunkten fest (act. 10, 13, 14 und 15). H. Im Laufe des Verfahrens erhielt das Verwaltungsgericht Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer nicht (mehr) Eigentümer des Grundstücks Nr. H. _____ GBP Hünenberg ist. Auf Nachfrage des Gerichts bestätigte sein Anwalt mit Schreiben vom 27. Oktober 2023, dass er das Grundstück verkauft hat und aus Hünenberg weggezogen ist (act. 17 und 18). I. Die im parallelen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren V 2022 59 (Gemeinderat Hünenberg gegen die Beschwerdegegnerinnen sowie den Regierungsrat betreffend Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen) eingereichten Akten der Baudirektion werden vorliegend beigezogen. Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften ist – soweit erforderlich – in den Erwägungen einzugehen.

E. 5

Urteil V 2022 60 Das Verwaltungsgericht erwägt: 1.

E. 5.1

Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die

Kosten. Hat keine Partei ganz obsiegt, sind die Kosten in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind (§ 23 Abs. 2 VRG). Von einer Partei unnötigerweise verursachte Kosten sind ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens allein aufzuerlegen (§ 23 Abs. 3 VRG). Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG). Das VRG enthält keine Vorschrift über die Kostenaufgabe bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Daher entscheidet die Behörde nach Ermessen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Kosten sind in erster Linie so zu verlegen, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird. Für die Beurteilung des mutmasslichen Verfahrensausgangs genügt im Falle der Gegenstandslosigkeit eine summarische Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu vertiefen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen; vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (BGE 125 V 373 E. 2a; BGer 2C_237/2009 vom 28. September 2009 E. 3.1; vgl. zum Ganzen auch Rhinow/Koller/Kiss/Turnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage 2014, Rz 1694, 1702; Kaspar Plüss in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 17 N 31).

E. 5.2

In Bezug auf die Frage der Verhältnismässigkeit und Zulässigkeit der vorliegenden umstrittenen Planungszone ist im Rahmen der summarischen Prüfung auf das durch den Gemeinderat Hünenberg initiierte parallele Beschwerdeverfahren zu verweisen, in welchem der Entscheid des Regierungsrats die Planungszone sei unverhältnismässig, unter verschiedenen Aspekten geprüft und als rechtens erachtet wird (Verfahren V 2022 59). Die vorliegende Argumentation des Beschwerdeführers bringt keine neuen Erkenntnisse, die zu einem anderen Schluss führen würden. Insbesondere insoweit der Beschwerdeführer vorbringt, es bestehe kein relevantes öffentliches Interesse an einer Mobilfunkversorgung, es handle sich hierbei auch nicht um einen Gegenstand der Grundversorgung (act. 1 Ziff. 2 S. 10 f.), würde er nicht durchdringen. Seine Ansicht steht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar entgegen, welche bereits mehrfach eine qualitativ gute Mobilfunkver-

E. 5.3

Gemäss § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (BGS 162.12) erhebt das Verwaltungsgericht für die Deckung des Verfahrensaufwands und die Kosten des Entscheids eine pauschale Spruchgebühr; diese beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.–. Sie ist nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichtes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit festzusetzen. Die Gebühr wird infolge der teilweisen Erledigung auf Fr. 1'000.– festgesetzt und mit dem in der

E. 5.4

Dem Gemeinderat Hünenberg als weiterem Verfahrensbeteiligten sind im vorliegenden Verfahren keine Kosten aufzuerlegen, da er sich in diesem Verfahren nur konsultativ äusserte und seine grundsätzlich identischen Rechtsbegehren, ebenso wie eine allfällige Kostentragungspflicht, ihrerseits im parallelen Verfahren V 2022 59 beurteilt werden.

E. 6

Urteil V 2022 60 tungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage 2013, Rz. 696). Vor- liegend erhielt das Gericht durch eine im Rahmen der Legitimationsprüfung vorgenomme- ne Grundeigentümerabfrage auf ZugMap.ch Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nicht mehr Eigentümer des Grundstücks Nr. H. _____ GBP Hünen- berg ist. Auf Nachfrage hin bestätigte sein Anwalt, dass der Beschwerdeführer aus Hü- nenberg weggezogen sei und sein Grundstück verkauft habe (act. 17 und 18). Mit Veräus- serung des Grundstücks und Wegzug aus der Gemeinde Hünenberg fiel das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer materiellen Beurteilung der Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Entscheids betreffend die Planungszone Hünenberg dahin. Wie der Beschwerdeführer dem Gericht zudem mitteilte, findet kein Eintritt seines Rechtsnachfolgers, des neuen Eigentümers des Grundstück Nr. H. _____ GBP Hü- nenberg, in das hängige Verfahren statt (act. 18). Fehlt es bereits bei Einreichung der Beschwerde an einer Sachurteilsvoraussetzung, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dagegen ist eine Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben, wenn bei ihrer Einreichung zwar sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen vorlagen, in einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht mehr, beispielsweise wegen zwischen- zeitlichem Wegfall des aktuellen Rechtsschutzinteresses, wie vorliegend (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3; vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 696 und 1150). Bei der behördlichen Pflicht, das Verfahren bei entfallenem Rechtsschutzinteresse abzuschreiben, handelt es sich um ein allgemeines verfahrensrechtliches Prinzip (BGer 1C_353/2017 vom 10. Janu- ar 2018 E. 2.2). Folglich ist das vorliegende Verfahren in der Hauptsache wegen Wegfalls des aktuellen Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos zu erledigen.

E. 7

Urteil V 2022 60 2. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide des Regierungsrats kann jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als solche gelten die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes, die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tat- sache, der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens, die Verletzung einer we- sentlichen Verfahrensvorschrift sowie die Rechtsverweigerung und -verzögerung. Nicht gerügt werden kann die unrichtige Handhabung des Ermessens (§ 63 VRG). 3. Mit Entscheid vom 28. Juni 2022 auferlegte der Regierungsrat dem Beschwerde- führer mit der Begründung des vollumfänglichen Unterliegens Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'800.– sowie die Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 1'350.–. Gegen diese Kostenaufgabe bringt der Beschwerdeführer vor, er habe sich im Vorverfah- ren lediglich auf eigenes Verlangen hin äussern können und nur die Gelegen- heit zur "Stel- lungnahme" erhalten, weshalb er sich nicht als förmlich beigeladener Verfahrensbeteiligter erachtet habe. Zudem habe er bis zuletzt keine Parteirechte ausüben dürfen und sei nicht über seine Parteistellung aufgeklärt worden, deshalb verstosse der vorinstanzliche Ent- scheid, ihm Verfahrenskosten aufzuerlegen, gegen § 23 Abs. 1 Ziff. 3 und § 28 VRG (act. 1 "Materielles" Ziff. 5.1 S. 19 f.). Wie hiervor in Erwägung 1.2 festgehalten, geht aus den Akten hervor, dass der Be- schwerdeführer am Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zweifellos teilgenom- men hatte, was er zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation selbst anführte (act. 1 "Formelles" Ziff. 5.1 S. 6). Tatsächlich stellte die mit der Instruktion beauftragte Baudirekti- on des Kantons Zug dem Beschwerdeführer am 5. Januar 2022 die Verwaltungsbe- schwerde der Mobilfunkanbieterinnen vom 20. Dezember 2021 zur

Kenntnisnahme zu und räumte ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäss § 46 VRG ein. Zudem wies sie ihn darauf hin, dass die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen haben wird (RR-act. B4). Daraufhin liess der Beschwerdeführer am 13. Januar 2022 eine ausführliche Stellungnahme einreichen, in der er einerseits Unsicherheiten zu seiner Stellung im Verfahren äusserte (RR-act. B6 S. 1), andererseits jedoch explizit den Antrag stellte, die Beschwerde sei abzuweisen und die Planungszone zu bestätigen (RR-act. B6 Ziff. 1.6 S. 7). Gemäss § 46 Abs. 2 VRG erhalten die Vorinstanz und weitere am Verfahren Beteiligte die Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Bereits aufgrund des Hinweises der Baudirektion auf eben diese Bestimmung sowie auf eine allfällige Kostenpflicht bei Unterliegen, musste dem zudem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer klar sein, dass er sich am

E. 8

Urteil V 2022 60 Verfahren beteiligt und Parteistellung erlangt, wenn er eine Stellungnahme einreicht und eine Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Regierungsrat bringt zudem vor, der Anwalt des Beschwerdeführers sei von der Baudirektion telefonisch darüber informiert und darauf hingewiesen worden, dass er die eingereichte Stellungnahme mit den Anträgen zurückziehen müsste, wenn der Beschwerdeführer nicht am Verfahren teilnehmen und einer Kostenpflicht entgehen wolle (act. 8 zu Rz. 16), was vom Beschwerdeführer mit der Replik nicht substantiiert bestritten wird. Des Weiteren erhielt der Beschwerdeführer im Vorverfahren – wie alle anderen Verfahrensbeteiligten – die Gelegenheit zur Einreichung einer allfälligen abschliessenden Stellungnahme bis zum 11. März 2022 (Schreiben Baudirektion vom 18. Februar 2022, RR-act. B8). Er erhielt auch das Schreiben der Baudirektion vom 15. März 2022, in dem festgestellt wurde, dass keine Eingaben mehr eingegangen seien und die Angelegenheit nun dem Regierungsrat zur Entscheid unterbreitet werde (RR-act. B9). Damit wurde er am gesamten Schriftenwechsel beteiligt und ihm wurde ausreichend rechtliches Gehör gewährt. Ein Hinweis auf die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ergibt sich zudem auch daraus, dass er bereits Partei im vorangegangenen Einspracheverfahren war und dort obsiegt hatte (vgl. V 22 59: RR-act. B12/2.5), denn wer im vorinstanzlichen Verfahren obsiegt hatte, bleibt grundsätzlich Partei, selbst wenn er sich nicht mehr mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt. Sein Stillschweigen wäre dann als impliziter Antrag auf Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids zu deuten gewesen (vgl. Martin Bertschi, a.a.O., Vorbemerkung zu §§ 21 – 21a N 17 mit Hinweisen). Insgesamt ging der Regierungsrat somit zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer Partei des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens war und hat ihm aufgrund seines Unterliegens richtigerweise Prozesskosten gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG und § 28 Abs. 2 VRG auferlegt. Zusätzlich hält der vorinstanzliche Entscheid einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten stand, wie die nachfolgenden Ausführungen zur Kostenpflicht in diesem Verfahren zeigen (E. 5). Folglich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen. 4. Zusammenfassend ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit sie die vorinstanzlichen Kosten betrifft, abzuweisen und im Übrigen – betreffend die Aufhebung der Planungszone Hünenberg – als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 9

Urteil V 2022 60 5. Es bleibt über die Kostenverteilung im vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

E. 10

Urteil V 2022 60 sorgung wie auch einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen unter die in Art. 1 FMG festgehaltenen Ziele der Fernmeldegesetzgebung subsumierte. Das Bundesgericht hat zudem deutlich geäussert, dass kommunale Planungsvorschriften zur Begrenzung ideeller Immissionen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen nur insoweit zulässig sind, als sie die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten Interessen (Art. 1 FMG) angemessen berücksichtigen (BGer 1C_298/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 2.2; 1C_472/2009 vom 21. Mai 2010 E. 3.3; vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, Bern 2010, S. 31). Anders gewendet dürfen Bestimmungen, die allein dem Schutz vor ideellen Immissionen dienen nur dann erlassen werden, wenn den Zielen der Fernmeldegesetzgebung genüge getan wird. Das in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierte öffentliche Interesse an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung geht damit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem kommunalen Interesse, die Bevölkerung vor ideellen Immissionen zu schützen, klar vor. Auf die genannte Rechtsprechung wies auch der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid hin und begründete damit ausreichend und überzeugend, weshalb er dem öffentlichen Interesse an der Mobilfunkversorgung Priorität einräumte (BF-act. 2 E. 4b/aa). Auch eine mangelhafte Interessenabwägung oder Verletzung der Begründungspflicht, wie sie der Beschwerdeführer dem Regierungsrat diesbezüglich vorwirft (act. 1 Ziff. 3 S. 13 ff.), ist nicht ersichtlich (vgl. BF-act. 2 E. 4b/aa). Aus all diesen Überlegungen ist in summarischer Prüfung davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde auch in Bezug auf die Hauptfolgen des Regierungsratsentscheids vollumfänglich unterlegen wäre. Selbst wenn sich mittels summarischer Prüfung nicht ausreichend klar ermitteln liesse, dass der Beschwerdeführer bei materieller Beurteilung unterliegen würde, hätte er die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. So hat er selbst das Verfahren angestrengt und sodann mit seinem Wegzug aus Hünenberg auch die für die weitgehende Gegenstandslosigkeit des Verfahrens massgebende Ursache gesetzt.

E. 11

Urteil V 2022 60 Höhe von Fr. 2'000.– geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die verbleibenden Fr. 1'000.– sind dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Weiter erachtet das Gericht im vorliegenden Fall eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.– (inkl. MWST) als angemessene Entschädigung für das Honorar und die notwendigen Barauslagen des berufsmässigen Vertreters der als obsiegend geltenden Beschwerdegegnerinnen 1 bis 3. Sie ist vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Dem Beschwerdegegner 4 ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil er in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 12

Urteil V 2022 60 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: